

SATZUNG

DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER SCHULE AN DER WALDLEHNE ESSEN-MARGARETHENHÖHE E.V.

§1

Der »Verein der Freunde und Förderer der Schule an der Waldlehne Essen-Margarethenhöhe e.V.« - nachfolgend kurz »Verein« genannt – wurde am 4. Juli 1977 gegründet und hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung und hat die Aufgabe, die »Schule an der Waldlehne« – städtische Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule), ideell und materiell zu fördern, insbesondere die Schule finanziell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen ihrer Etatmittel hinaus die Durchführung erzieherischer Aufgaben zu ermöglichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4

Die Mitwirkung in Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und sein Annahme durch den Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge und den Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit festsetzen.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB werden durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wahrgenommen. Sie bilden den »geschäftsführenden Vorstand«.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§10

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu unterzeichnen.

CH. MÜLLER _____

S. RÖHR _____

P. SCHWELA _____

§11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Festsetzung von Mindestbeiträgen gemäß §6 der Satzung
2. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Rechnungsprüfers
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

§12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter – unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen und mindestens 7 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung muss die Punkte 1 bis 4 des §11 enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

§13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der in §14 genannten Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, auf Antrag die Versammlung.

Für die Niederschrift der Beschlüsse gilt §10 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

§14

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes (§9 Abs. 1) von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zugegen sind und von ihnen $\frac{3}{4}$ zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Essen mit der Maßgabe zu, dass sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten oder – falls die Schule an der Waldlehne ihre Tätigkeit einstellen sollte – es solchen Schulen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen, die von Kindern des Schulbezirks besucht werden.

§15

Als Geschäftsjahr des Vereins wird der Zeitraum von Beginn bis Ende des entsprechenden Schuljahres definiert. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder werden durch den Schatzmeister des Vereins jeweils nach den Herbstferien des jeweiligen Jahres eingefordert.

Essen, im Juni 2011